

Turnverein 1861 Sulzheim e.V.



Vereinsatzung **Turnverein 1861 Sulzheim e.V.**

Vollständig überarbeitet und neu gefasst.
beschlossen: Sulzheim, den 08.03.2016

gez.: Der Vorstand

SATZUNG

des Turnvereins 1861 Sulzheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1861 Sulzheim“. Er hat seinen Sitz in Sulzheim / Rheinhessen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Turnverein 1861 Sulzheim e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis-mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und 65 Jahre alt ist oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Die Funktionen und die satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung

Von der Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich Mitteilung zu machen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an allen Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 7 Einkünfte des Vereins / Mitgliedsbeiträge / Haftung

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder

- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden und sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitglieder-versammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sowie der/die Vorsitzende sind beitrags-frei.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet aus-schließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassen-bestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-versammlung) findet in jedem Jahr statt, wenn möglich im 1. Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit ent-sprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe drei Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch den Vorstand und zwar durch Einladung in der örtlichen Presse.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten soll:
 - a) Jahresberichte

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmen-gleichheit zählt als Ablehnung und erfordert eine Wieder-holung der Abstimmung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Geheime Abstimmung über Anträge und bei Wahlen erfolgt nur, wenn es von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder-versammlung auf Antrag eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin oder eines anderen Mitgliedes.

8. Vor der Wahl des Vorstandes ist durch die Versammlung ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen. Der Wahlleiter /die Wahlleiterin unterbreitet die Wahlvorschläge und leitet die Wahl des gesamten Vorstandes.

Bei Bedarf, insbesondere bei geheimer Wahl, können auf Antrag zur Unterstützung des Wahlleiters/der Wahlleiterin beim Wahlvorgang bis zu zwei Wahlhelfer gewählt werden.

9. Zur Wahl des Vorstandes können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden oder Mitglieder, deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

10. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vor-standsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt. Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss aller übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zulässig.

11. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter /Abteilungsleiterinnen, der Jugendleiter/die Jugendleiterin, der Vereinsdiener/die Vereinsdienerin sowie der Fahnen-träger/die Fahnen-trägerin und dessen beiden Stellvertreter werden jährlich in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus sieben Personen und zwar dem/der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem/der stellvertretenden Schriftführer /Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem/der stellvertretenden Kassenwart/Kassenwartin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäfts-führenden Vorstand, den Abteilungsleitern/ Abteilungsleiterinnen und dem Jugendleiter/der Jugendleiterin sowie den Ehrenvorstandsmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innen-verhältnis zum Verein wird der Stellvertreter/die Stellvertreterin jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Einberufung einer Sitzung ist die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt über jede Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Die Protokolle sind von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand. Zum Jahresende ist die Abteilungskasse in die Hauptkasse zu integrieren und durch die Kassenprüfer zu prüfen.

§ 12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für die Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die beiden Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassenwarts/der Kassenwartin.

Die Kassenprüfer werden nach folgendem Modus gewählt: In jeder Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder neu gewählt. Der/die bisherige Stellvertreter/Stellvertreterin rückt als zweiter Kassenprüfer/zweite Kassenprüferin nach. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin, der/die zwei Jahre im Amt war, scheidet aus.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder für Diebstähle. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Sulzheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.